

Dok.-Nr.: 5303273

DATEV-Serviceinformation

Anleitung

Letzte Aktualisierung: 29.09.2022

Relevant für:

DATEV Lohn und Gehalt

Geringfügige Beschäftigung erfassen - Beispiele für Lohn und Gehalt

Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Vorgehen

- 2.1 Geringfügige Beschäftigung mit 2 % Pauschsteuer erfassen
- 2.2 Arbeitnehmer übernimmt die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent
- 2.3 RV-Option des Arbeitnehmers mit Mindestbeitragsberechnung
- 2.4 Mindestbeitragsberechnung im Teilmonat
- 2.5 Privat krankenversicherter Arbeitnehmer
- 2.6 Elternzeit und geringfügig entlohnt beschäftigt
- 2.7 Auszubildende und geringfügig entlohnt beschäftigt
- 2.8 Rentner und geringfügig entlohnt beschäftigt
- 2.9 Arbeitslos und geringfügig entlohnt beschäftigt
- 2.10 Geringfügige Beschäftigung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- 2.11 Geringfügige Beschäftigung mit Abrechnung nach Steuerkarte

3 Weitere Informationen

Aktuelle Änderungen	
29.09.2022	Dokument komplett überarbeitet. Beispiele auf die neue Verdienstgrenze ab Oktober 2022 angepasst.

1 Über dieses Dokument

In diesem Dokument finden Sie Informationen und Beispiele zum Thema geringfügige Beschäftigung (GfB oder Minijob) in Lohn und Gehalt. Sie erfahren zum Beispiel:

- Wie Sie die pauschale Steuer auf den Arbeitnehmer abwälzen

- Was bei der Mindestbeitragsberechnung in der Rentenversicherung (RV) möglich ist
- Wie der Minijob zu erfassen ist, wenn der Arbeitnehmer privat krankenversichert, Rentner oder Auszubildender ist
- Was bei der Abrechnung von einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) zu beachten ist

2 Vorgehen

Ausführliche Informationen zur Abrechnung von geringfügig entlohnt Beschäftigten: Geringfügige Beschäftigung (Minijob) (Dok.-Nr. 1070424)

2.1 Geringfügige Beschäftigung mit 2 % Pauschsteuer erfassen

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten, Registerkarte Berechnungsgrundlagen wählen und aus der Liste Beitragsgruppenschlüssel folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

- 2 Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse wählen und in der Gruppe Gesetzliche Krankenkasse aus der Liste Krankenkasse die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer 98000006 wählen.
- 3 In der Gruppe Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte im Feld Krankenkasse des Mitarbeiters die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 4 Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit, Registerkarte Status wählen.
- 5 Aus der Liste Personengruppschlüssel den Eintrag 109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte wählen.
- 6 Aus der Liste Arbeitnehmertyp den Eintrag 4 oder 5 wählen.
- 7 Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer wählen.
- 8 In der Gruppe Angaben zur Pauschalbesteuerung das Kontrollkästchen Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz aktivieren.
- 9 Stammdaten | Steuer | Steuerkarte wählen.

- 10 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

2.2 Arbeitnehmer übernimmt die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 **Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten**, Registerkarte **Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

- 2 **Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse** wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.
- 3 In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 4 **Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit**, Registerkarte **Status** wählen.
- 5 Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 6 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 7 **Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer** wählen.
- 8 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.
- 9 **Stammdaten | Steuer | Steuerkarte** wählen.

- 10 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

Mandantendaten: Pauschalsteuer auf alle Arbeitnehmer abwälzen

Vorgehen:

- 1 Mandantendaten | Steuer | Pauschalsteuer wählen.
- 2 In der Gruppe **Automatische Abwälzung der Pauschalsteuer** das Kontrollkästchen **Teilzeitbeschäftigten (geringfügig entlohnte Beschäftigte) - 2 % einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.

Mitarbeiterdaten: Pauschalsteuer auf einzelne Arbeitnehmer abwälzen

Vorgehen:

- 1 Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer wählen.
- 2 In der Gruppe **Automatische Abwälzung der Pauschsteuer** im Feld **Teilzeitbeschäftigten (geringfügig entlohnte Beschäftigte) - 2 % einheitlicher Pauschsteuersatz** den Eintrag **Ja** wählen.

Die Pauschalsteuer wird auf diesen Mitarbeiter abgewälzt.



Lohnveränderungskürzel LVPS hinterlegen

Bei den für die Abrechnung mit automatischer Abwälzung der Pauschsteuer relevanten Lohnarten (z. B. 2201 Aushilfslohn, Betr.) muss das Lohnveränderungskürzel LVPS hinterlegt werden. Das Lohnveränderungskürzel können Sie in den Lohnarten erfassen unter **Mandantendaten | Anpassung Lohnarten | Lohnarten, Registerkarte Grundlagen**.

2.3 RV-Option des Arbeitnehmers mit Mindestbeitragsberechnung

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ein monatliches Arbeitsentgelt von 150,00 EUR und zahlt den Aufstockungsbetrag in der Rentenversicherung. Die Pflichtbeiträge müssen aus mindestens 175,00 EUR berechnet werden.

Wenn das Entgelt unter der Mindestbemessungsgrundlage liegt, hat der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechneten Arbeitgeberanteil und dem Gesamtbeitrag (aus der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175,00 EUR berechnet) selbst zu tragen.

Beispiel: Beschäftigung ab 01. Januar 2022:

Monatliches Arbeitsentgelt	150,00 EUR
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	175,00 EUR
Mindestbeitrag zur Rentenversicherung 175,00 EUR x 18,6 %	32,55 EUR
Arbeitgeberanteil 150,00 EUR x 15 %	22,50 EUR
Arbeitnehmeranteil 32,55 EUR - 22,50 (Arbeitgeberanteil)	10,05 EUR



Automatische Berechnung der RV-Beiträge

Die Berechnung der RV-Beiträge (Arbeitgeber / Arbeitnehmer) aus der Mindestbemessungsgrenze wird vom Programm automatisch vorgenommen.

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 **Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten, Registerkarte Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

- 2 **Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse** wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.

- 3 In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 4 **Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit**, Registerkarte **Status** wählen.
- 5 Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 6 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 7 **Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer** wählen.
- 8 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.
- 9 **Stammdaten | Steuer | Steuerkarte** wählen.
- 10 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschalsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

2.4 Mindestbeitragsberechnung im Teilmonat

Der Arbeitnehmer erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ein monatliches Arbeitsentgelt von 120,00 EUR und zahlt den Aufstockungsbetrag in der Rentenversicherung. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 20.06.JJJJ.

Die anteilige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für den Monat Juni muss wie folgt ermittelt werden:

$$175 \text{ Euro} \times 20 \text{ Kalendertage} / 30 = 116,67 \text{ EUR}$$

Monatliches Arbeitsentgelt (anteilig)	80,00 EUR
Anteilige Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Juni (175 Euro x 20 Kalendertage / 30)	116,67 EUR
Mindestbeitrag zur Rentenversicherung 116,67 EUR x 18,6 %	21,70 EUR
Arbeitgeberanteil 80,00 EUR x 15 %	12,00 EUR

Arbeitnehmeranteil 21,70 EUR – 12,00 (Arbeitgeberanteil)	9,70 EUR
----------------------------------------------------------	----------

2.5 Privat krankenversicherter Arbeitnehmer

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ein monatliches Arbeitsentgelt von 430,00 EUR.

Er ist privat krankenversichert.

Der Arbeitgeber entrichtet den pauschalen RV-Beitrag von 15% und die 2% Pauschalsteuer. Die pauschale Krankenversicherung von 13% entfällt.

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten, Registerkarte Berechnungsgrundlagen wählen und aus der Liste Beitragsgruppenschlüssel folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
0	1	0	0

Hinweis

Wenn sich der Arbeitnehmer schriftlich von der RV-Pflicht befreien hat lassen, in der Gruppe **Angaben zur Berechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** aus der Liste **Antrag zur Befreiung von der RV-Pflicht** den Eintrag **Antrag liegt vor** wählen.

- 2 Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.
- 3 Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit, Registerkarte **Status** wählen.
- 4 Aus der Liste **Personengruppschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 5 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 6 Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer wählen.

7 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.

8 **Stammdaten | Steuer | Steuerkarte** wählen.

9 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.

Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

2.6 Elternzeit und geringfügig entlohnt beschäftigt

Der Arbeitnehmer befindet sich in seiner Hauptbeschäftigung in Elternzeit. Er erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ein monatliches Arbeitsentgelt von 450,00 EUR.

Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialabgabe von 30%.

Tätigkeiten während der Elternzeit beim gleichen Arbeitgeber

Eine weitere, nicht geringfügig entlohnte Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber während der Elternzeit rechnen Sie über die gleiche Personalnummer ab. Beenden Sie in diesem Fall die Fehlzeit Elternzeit.

Wenn der Arbeitnehmer geringfügig entlohnt beschäftigt ist, rechnen Sie dieses Beschäftigungsverhältnis über **eine neue Personalnummer** ab. Das unterbrochene Hauptbeschäftigungsverhältnis ruht so lange, bis die Tätigkeit für dieses Beschäftigungsverhältnis wiederaufgenommen wird.

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

1 **Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten**, Registerkarte **Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

2 **Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse** wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.

- 3 In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 4 **Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit**, Registerkarte **Status** wählen.
- 5 Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 6 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 7 **Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer** wählen.
- 8 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.
- 9 **Stammdaten | Steuer | Steuerkarte** wählen.
- 10 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

2.7 Auszubildende und geringfügig entlohnt beschäftigt

Der Arbeitnehmer befindet sich in der Ausbildung (= versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung). Er erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Nebenbeschäftigung) ein monatliches Arbeitsentgelt von 450,00 EUR.

Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialabgabe von 30%.

Für Personen mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist die 1. gleichzeitig ausgeübte geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Zur Beurteilung der SV-Pflicht wird sie nicht mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Dies gilt auch für Auszubildende.

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 **Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten**, Registerkarte **Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

- 2 **Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse** wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.
- 3 In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 4 **Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit, Registerkarte Status** wählen.
- 5 Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 6 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 7 **Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer** wählen.
- 8 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.
- 9 **Stammdaten | Steuer | Steuerkarte** wählen.
- 10 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

2.8 Rentner und geringfügig entlohnt beschäftigt

Der Arbeitnehmer ist Altersvollrentner und übt eine geringfügige Beschäftigung aus. Er erhält ein monatliches Arbeitsentgelt von 450,00 EUR.

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte, die eine Altersvollrente beziehen, tritt die Rentenversicherungspflicht nicht ein. Gleiches gilt für Ruhestandsbeamte (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) und gleichgestellte Personen, für Pensionäre sowie für Bezieher einer berufsständischen Altersvorsorge.

Der Arbeitgeber entrichtet auch in diesen Fällen die Sozialabgabe von 30%.

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 **Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten, Registerkarte Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	5	0	0

- 2 In der Gruppe **Angaben zur Berechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** aus der Liste **Antrag zur Befreiung von der RV-Pflicht** den Eintrag **Antrag liegt vor** wählen.
- 3 **Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse** wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.
- 4 In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 5 **Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit, Registerkarte Status** wählen.
- 6 Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 7 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 8 **Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer** wählen.
- 9 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschsteuersatz** aktivieren.
- 10 **Stammdaten | Steuer | Steuerkarte** wählen.
- 11 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschalsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

Weitere Informationen: Altersvollrentner / Rentner abrechnen - Beispiele für Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 5303164)

2.9 Arbeitslos und geringfügig entlohnt beschäftigt

Der Arbeitnehmer ist arbeitslos. Er erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ein monatliches Arbeitsentgelt von 350,00 EUR.

Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialabgabe von 30%.

Personaldaten erfassen

Vorgehen:

- 1 Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten, Registerkarte **Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

- 2 Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.
- 3 In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.
- 4 Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit, Registerkarte **Status** wählen.
- 5 Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.
- 6 Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **4** oder **5** wählen.
- 7 Stammdaten | Steuer | Pauschalsteuer wählen.
- 8 In der Gruppe **Angaben zur Pauschalbesteuerung** das Kontrollkästchen **Geringfügig entlohnt Beschäftigter – 2% einheitlicher Pauschalsteuersatz** aktivieren.
- 9 Stammdaten | Steuer | Steuerkarte wählen.
- 10 In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers erfassen.



Kein ELStAM-Abruf notwendig

Beachten Sie, dass für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Pauschsteuer kein ELStAM-Abruf notwendig ist. Die Steuer-ID wird nur für die DEÜV-Meldungen benötigt.

2.10 Geringfügige Beschäftigung und Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge

Bei geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) in einem 2. oder weiteren Arbeitsverhältnis dürfen Beiträge an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge weder nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei abgerechnet noch nach § 40b EStG mit 20% pauschal versteuert werden. In diesem Fall muss nach den individuellen Steuermerkmalen oder nach Steuerklasse 6 abgerechnet werden.

Aktivieren Sie in diesem Fall das Kontrollkästchen **Zweites oder weiteres Dienstverhältnis (relevant für betriebliche Altersvorsorge und Beiträge an Zusatzversorgung im Baugewerbe)** unter **Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit**, Registerkarte **Status**, Gruppe **Angaben zum Dienstverhältnis**.

2.11 Geringfügige Beschäftigung mit Abrechnung nach Steuerkarte

Der Arbeitnehmer ist geringfügig beschäftigt und soll nicht pauschal versteuert, sondern nach Steuerkarte abgerechnet werden.

Personaldaten erfassen

Stammdaten | Sozialversicherung | Allgemeine SV-Daten, Registerkarte **Berechnungsgrundlagen** wählen und aus der Liste **Beitragsgruppenschlüssel** folgende Einträge wählen:

KV	RV	AV	PV
6	1	0	0

Stammdaten | Sozialversicherung | Gesetzliche Krankenkasse wählen und in der Gruppe **Gesetzliche Krankenkasse** aus der Liste **Krankenkasse** die Bundesknappschaft mit der Betriebsnummer **98000006** wählen.

In der Gruppe **Zusätzliche Angaben für geringfügig Beschäftigte** im Feld **Krankenkasse des Mitarbeiters** die Krankenkasse wählen, bei der der Mitarbeiter tatsächlich krankenversichert ist.

Stammdaten | Beschäftigung | Tätigkeit, Registerkarte **Status** wählen.

Aus der Liste **Personengruppenschlüssel** den Eintrag **109 Geringfügig entlohnt Beschäftigte** wählen.

Aus der Liste **Arbeitnehmertyp** den Eintrag **0** oder **1** wählen.

Stammdaten | Steuer | Steuerkarte wählen.

In der Gruppe **Daten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerkarte** die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und die **Kennzeichnung Arbeitgeber** erfassen.

3 Weitere Informationen

- Informationen zum rechtlichen Hintergrund: Geringfügige Beschäftigung – Lexikon Lohn und Personal (Dok.-Nr. 5300282) (ggf. LEXinform-Abonnement erforderlich)

Kontextbezogene Links

Andere Nutzer sahen auch:

- Geringfügige Beschäftigung erfassen - Beispiele für LODAS
- Geringfügige Beschäftigung (Minijob)
- Altersvollrentner / Rentner abrechnen - Beispiele für Lohn und Gehalt
- Personalfragebögen zur Vorerfassung von Personaldaten
- Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) - Hintergrund

Copyright © DATEV eG